

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, abgekürzt „AN“.
1.2 „Auftraggeber“, abgekürzt „AG“, sind natürliche oder juristische Personen, welche mit der Zeppelin Österreich GmbH als ausführendem Auftragnehmer über die regelmäßige Wartung von Baumaschinen, Fahrzeugen, sonstigen Maschinen und Geräten, Motoren, Stromaggregaten und dgl. (im Folgenden Wartungsobjekt genannt) einen auf Dauer angelegten Inspektions-, Service- oder Wartungsvertrag (im Folgenden kurz Vertrag genannt) abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
1.3 „VisionLink“ (TM) bezeichnet eine Lösung für die Fernüberwachung und Verwaltung von Wartungsobjekten, welche auf digitalen Technologien und Tools aufbaut und übertragene Telematikdaten heranzieht.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Wird nichts anderes vereinbart, ergibt sich der Inhalt des Vertrages aus den folgenden Bestandteilen:
2.1.1 zwischen dem AG und dem AN im Einzelfall individuell vereinbarte Konditionen,
2.1.2 die zur Spezifikation des Umfangs der Wartungsleistungen formulierte Leistungsbeschreibung,
2.1.3 die jeweils aktuelle allgemein gültige Preisliste des AN (im Folgenden kurz Preisliste genannt),
2.1.4 diese Allgemeinen Bedingungen für Inspektions-, Service- und Wartungsverträge,
2.1.5 die Allgemeinen Bedingungen des AN für Reparaturen, Wartungen und den Ersatzteilverkauf.
2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, welche in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

3 Wartungsumfang, Probeläufe

- 3.1 Der AN übernimmt die Wartung des vertraglich spezifizierten Wartungsobjektes nach den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen. Nach Maßgabe der Herstellerempfehlungen (Bedienungs- und Wartungshandbuch) erbringt der AN die von ihm zur Erreichung des Service- und Wartungsziels als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen, durchzuführen in betriebsstundenunabhängigen Intervallen.
3.2 Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, sie schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise des Wartungsobjektes ein. Falls nicht etwas anderes vereinbart wird, umfasst die Wartung das vorbeugende, je nach Vereinbarung
3.2.1 entweder auf jeweiligen Abruf durch den AG durchzuführende
3.2.2 oder in Häufigkeit und Umfang dem Ermessen des AN obliegende regelmäßige Service (Instandhaltung), jeweils bestehend aus Öl- und Kühlmittelanalyse inklusive vertragsgemäßer Ersatzteile, und ferner die gegen gesonderte Entlohnung erfolgende Behebung von Defekten oder Gebrechen (Störungsbeseitigung) auf Anforderung des AG (Instandsetzung).
3.3 Inwieweit Arbeits- und Reisezeit, ferner die Bereitstellung von „VisionLink“ (Punkt 1.3) im Wartungsumfang enthalten oder gesondert abzugelten sind, bestimmt der Vertrag.
3.4 Ausgenommen von der Wartung sind, falls der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, Betriebsstoffe, Öle, Fette, sonstige Schmiermittel, deren Entsorgung, ferner die folgenden Anbauteile sowie folgendes Zubehör samt Arbeiten daran welcher Art immer:
3.4.1 Hydraulik-Schnellkupplungen, alle Laufwerksteile samt Rahmen, Karosserie-, Blechteile, Schall-dämmungen, Verkleidungen (Schutzpolster, Fußmatten und dgl.), Schutzvorrichtungen, Glasteile (Glasbruchschäden), Scheiben, Schmutzfänger, Wischerblätter,
3.4.2 Anbauteile bzw. -geräte aller Art (Schaufel, Löffel, Gabel und dgl.), ferner alle Vorrichtungen für den Anbau dieser Teile, etwa an Stielspitze, ferner Mulde, Verschleißstreifen, Aufpanzerungen, Planierschild, Rechenschild, Schupplatte, Schubbock, alle Schneidwerkzeuge, Aufreißerteile, Auspuffrohr und Schalldämpfer, Abgasnachbehandlung, (nachträglich eingebaute) Zentral-schmieranlagen, alle Buchsen und Bolzen (Ausleger, Stiel, Löffel, Hübergerüste), Bedienelemente im Führerhaus (etwa Lenkrad, alle Betätigungsschalter, Funk-, Radio- und CD-Geräte, Zigarettenanzünder u. dgl.), Fahrersitz, Sitzpolsterung, Spiegel, Blinker, Scheinwerfer, Rückfahrleuchte, Zylinder, Zylinderkopf, Zylinderbohrung, Pleuellager, Pleuellagerbolzen, Pleuellagerbuchsen, Pleuellagerbolzen, Pleuellagerbuchsen, Pleuellagerbolzen, Pleuellagerbuchsen, Pleuellagerbolzen, Pleuellagerbuchsen, Pleuellagerbolzen, Pleuellagerbuchsen,
3.4.3 Zubehör aller Art wie insbesondere Fahrschreiber, Feuerlöcher, Kühlbox, Schnell-Einflüß-adapter, Schilder, Beschriftungen, Hinweis-Planketten.
3.4.4 Verschleißteile aller Art wie insbesondere Batterien samt Flüssigkeit, Ladesystem, Sicherungen, Leuchten und Leuchtmittel, Reibungsblöcke und Bremsklötze, Brems scheiben, -beläge, -lamellen, Bremsbacken, Radbremstrommel, ferner Räder, Reifen samt Schutz-, Schneeketten und alle Teile des Wartungsobjektes, welche mit dem zu bewegendem Material (Erdrich) in Berührung kommen.
3.5 Der AN ist nicht verpflichtet, das Wartungsobjekt über den vereinbarten Wartungsumfang hinaus zu überprüfen, etwa Materialprüfungen vorzunehmen oder auf etwaige sonstige Mängel, Defekte oder Schäden aufmerksam zu machen. Derartige zusätzliche Leistungen bedürfen besonderer Beauftragung.
3.6 Die dem AN übertragene Wartung umfasst die Ermächtigung, mit dem Wartungsobjekt Probeläufe, Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen. Erfolgen diese auf öffentlicher Verkehrsfläche, verwendet der AN seine eigenen Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen.

4 Ort und Zeit der Wartung, Transport, Gefährdung

- 4.1 Die Wartungspflicht bezieht sich auf den vereinbarten Einsatzort. Beabsichtigt der AG, das Wartungsobjekt später an irgendeinem anderen Ort einzusetzen, wird er hiervon den AN im Voraus schriftlich unterrichten. Seine Zustimmung, die Wartung auch an anderen Orten innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich durchzuführen, wird der AN nur aus wichtigem Grund versagen. Er kann verlangen, dass er zu dem mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Transport hinzugezogen wird. Alle mit einem Wechsel des Einsatzortes verbundenen Aufwendungen, Mehraufwendungen und Folgekosten trägt der AG.
4.2 Sofern der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, erfolgen Wartungsarbeiten von Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 17:00 Uhr, an Freitagen zwischen 07:00 und 16:00 Uhr. Die konkreten Zeiten werden mit dem AG abgestimmt.
4.3 Die Wartungsleistungen führt der AN wahlweise entweder am Einsatzort oder in einer seiner Werkstätten aus. Über den Ort entscheidet der Auftragnehmer nach freiem Ermessen. Sollen Service- oder Wartungsleistungen in einer Werkstätte des AN erbracht werden, hat der AG für die Überstellung oder Übersendung des Wartungsobjektes auf eigene Kosten und Gefahr zu sorgen.
4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung des Wartungsobjektes verbleibt auch nach Übergabe an den AN beim AG. Der AN ist nicht verpflichtet, Versicherungen welcher Art immer für das Wartungsobjekt abzuschließen.

5 Wartungsausschlüsse

- 5.1 Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind
5.1.1 die nach Maßgabe der Herstellerempfehlungen wöchentlich bzw. täglich routinemäßig vor Einsatzbeginn vorgeschriebene oder sonst zweckmäßige Überprüfung, Reinigung und Wartung,
5.1.2 Wartungsarbeiten außerhalb des vertraglich spezifizierten Einsatzortes (Punkt 4.1) oder außerhalb der in Punkt 4.2 angeführten Zeiten,
5.1.3 Wartung des Wartungsobjektes, wenn dieses durch den AG oder Dritte verändert wurde,
5.1.4 Maßnahmen zur Beseitigung von Defekten, Gebrechen oder Störungen, welche auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung oder vorzeitigen Verschleißerscheinungen infolge mangelnder Pflege oder unterlassener Wartung, technischen Eingriffen seitens des AG oder Dritter oder auf äußeren, nicht vom AN zu vertretenden Einflüssen beruhen,
5.1.5 die Behebung von Defekten, Gebrechen oder Schäden, die notwendig wird durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Einsatzbedingungen, auftragsgerechtere Instandhaltung der für das Wartungsobjekt erteilten Anweisungen oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung,
5.1.6 Änderung oder Anpassung des Wartungsobjektes an geänderte Nutzungserfordernisse,
5.1.7 die Behebung von Schäden oder Defekten oder Gebrechen infolge unbefugter Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus- oder sonstige Gewaltschäden,
5.1.8 die Behebung von Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht sind,
5.1.9 die Unterbringung des vom AG eingesetzten Personals.
5.2 Leistungen außerhalb des Wartungsumfanges (Punkte 3.4, 3.5, 5.1) wird der AN auf Anfrage des AG gegen gesonderte Beauftragung und Entlohnung erbringen, soweit ihm genügend Personal zur Verfügung steht und keine unzumutbaren Wartungsbedingungen vorliegen. Sämtliche Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der AG unabhängig vom vereinbarten Wartungsentgelt nach Maßgabe der Preisliste des AN (Punkt 2.1.3) zu vergüten.

6 Entgelte, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 6.1 Für die Wartungsbereitschaft und die vom AN erbrachten Service-, Wartungsleistungen schuldet der AG regelmäßige Wartungsentgelte. Diese Entgelte bestehen je nach Vereinbarung
6.1.1 entweder aus einem pro Abrechnungszeitraum betriebsstundenunabhängig geschuldeten, im Vorhinein zur Zahlung fälligen Fixbetrag oder einem pro Service geschuldeten Fixbetrag
6.1.2 oder einem variablen Betrag, welcher sich nach der Anzahl an Betriebsstunden bemisst, welche das Objekt seit der letzten Abrechnung im Einsatz gestanden hat, und der aus dem pro Betriebsstunde vereinbarten Wartungspreis zu errechnen ist,
6.1.3 oder, falls weder betriebsstundenunabhängiger Fixbetrag (Punkt 6.1.1) noch betriebsstundenabhängige Verrechnung (Punkt 6.1.2) vereinbart ist, einer Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand an erbrachten Inspektions-, Service- oder Wartungsleistungen und verwendetem Material; dies nach Maßgabe der Preisliste des AN (Punkt 2.1.3).
6.2 Wird eine auf den Abrechnungszeitraum oder auf die Vertragsdauer bezogene Zahl an zu wartenden Betriebsstunden vereinbart, so lässt eine allfällige Nichterreicherung der Gesamtzahl den Anspruch des AN auf die fix bzw. pauschal vereinbarten Wartungsentgelte unberührt.
6.3 Bei geändertem Einsatzort oder mobil eingesetztem Wartungsobjekt hat der AG dem AN sämtliche anfallenden Nebenkosten wie etwa Anfahrts-, Reise- und Unterbringungskosten zu ersetzen.

- 6.4 Inwieweit die Kosten für das im Zuge der Wartungsleistungen verwendete Material (Ersatz-, Tauschteile) mit den regelmäßigen Wartungsentgelten abgegolten oder das Material vom AG gesondert zu vergüten ist, bestimmt die Leistungsbeschreibung, subsidiär Punkt 3 der vorliegenden Bedingungen.
6.5 Die Transportkosten für die etwaige Überstellung des Wartungsobjektes trägt der AG (Punkt 4.3).
6.6 Die dem AG in Rechnung gestellten Entgelte und Nebengebühren sind mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
6.7 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der AG Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
6.8 Darüber hinaus hat der AG alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung und Inkasso, des Weiteren die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insbesondere der Mahnschreiben dem AN zu ersetzen. Leistet der AG trotz Mahnung nicht, hat er im Fall der Einklagung zusätzlich zu den Prozesskosten ungeachtet der Regelungen des § 23 RATG die Kosten vorprozessualer Mahnung dem AN zu ersetzen.

7 Wertsicherung

- 7.1 Die Entgelte werden zur Erhaltung ihrer Wertbeständigkeit gekoppelt an die Entwicklungen des Großhandelspreisindex für Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen (Güterkategorie 46.63.10), welchen die STATISTIK AUSTRIA auf Basis 2020 = 100 verlaubar ist. Als Bezugsgröße gilt der für den Monat des Vertragsbeginns verlaubare Index. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestlegung der Entgelte und des künftigen Spielraumes bildet.
7.2 Sollte der Index (Punkt 7.1) nicht mehr verlaubar werden, tritt an seine Stelle ein allfälliger Ersatzindex. Sollte kein Ersatzindex verlaubar werden, ist auf andere geeignete Weise, etwa durch Sachverständige eine allfällige Steigerung der Preise zu errechnen und der Neuberechnung der Entgelte zugrunde zu legen.
7.3 Die Nichtgeltendmachung der Wertsicherung auch über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen Verzicht.

8 Eigentumsvorbehalt, Tausch-, Alteile

- 8.1 Das im Zuge der Wartung verwendete Material (Ersatz-, Tauschteile) bleibt bis zur vollständigen Zahlung des auf das Material entfallenden entgeltlichen Eigentums des AN (Vorbehaltssache).
8.2 Ersetzte Tausch-, Alteile sowie sonstige Stoffe wie etwa Schmiermittel und dgl. gehen entschädigungslos in das Eigentum des AN über bzw. werden von diesem entsorgt. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, hält der AN ersetzte Teile für den AG zur Abholung bereit.

9 Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

- 9.1 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder durch den AN schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
9.2 Dem AN steht wegen sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht am Wartungsobjekt und allen ihm vom AG sonst übergebenen Sachen zu.

10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Ausschließlichkeit

- 10.1 Bei der Nutzung des Wartungsobjektes beachtet der AG das Bedienungs- und Wartungshandbuch und alle sonstigen Hinweise des Herstellers und des AN. Der AG wird dem AN einen etwaigen Ausfall des Betriebsstundenzählers unverzüglich bekannt geben. Unterlässt er dies, hat er Schäden aus unterliegender Wartung selbst zu tragen, dessen ungeachtet das Wartungsentgelt unvermindert zu entrichten. Im Rahmen des Zumutbaren trifft der AG die erforderlichen Maßnahmen, welche eine Feststellung, Eingrenzung und Behebung von Defekten und ihrer Ursachen erleichtern bzw. eine Ausweitung aufgetretener Schäden verhindern.
10.2 Der AG räumt dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Ausführung der Service- und Wartungsleistungen ein. Er gewährt dem AN freien Zutritt zum Wartungsobjekt und stellt des Weiteren dem vom AN entsandten Wartungspersonal alle für die Durchführung der Arbeiten benötigten technischen Einrichtungen (Mittelbestand des Werkstättenbereichs, von Kränen oder anderer Infrastruktur, Kraftstoff, Strom, Telefon) kostenlos zur Verfügung. Sofern es dem AG obliegt, die zur Wartung benötigten Öle, Fette oder Betriebsstoffe usw. zur Verfügung zu stellen, müssen sie die vom Hersteller vorgegebenen Spezifikationen erfüllen.
10.3 Auf Verlangen des AN sorgt der AG für die Überstellung des Wartungsobjektes (Punkt 4.3).
10.4 Während aufrechten Vertrages wird der AG die Wartung des Wartungsobjektes nicht durch Dritte, sondern ausschließlich nur durch den AN durchführen lassen. Bei Verletzung der Ausschließlichkeit erhöhen sich die vereinbarten Entgelte von Vertragsbeginn an um 10 %. Die Erhöhungsbeträge werden nachverrechnet.
10.5 Der AN ist von der Wartungspflicht befreit, solange der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Entgeltzahlungspflicht des AG ist davon unberührt.

11 Betriebsstunden, Zählerstand, VisionLink

- 11.1 Dass sich die Wartungserfordernisse (Zeitpunkt und Umfang) nach der Anzahl an Betriebsstunden richten, welche das Wartungsobjekt seit der letzten Wartung im Einsatz gestanden hat, nimmt der AG genehmigend zur Kenntnis. Er verpflichtet sich daher zur laufenden Überwachung des Zählerstands, wie viele Betriebsstunden das Wartungsobjekt im Einsatz steht. Sobald ein Zählerstand erreicht ist, für welchen eine Wartung vorgeschrieben ist, hat der AG dem AN promptly Mitteilung zu machen. Intervalle und maßgebliche Betriebsstundenzahlen bestimmt der Vertrag, trifft dieser keine Festlegung, dann das Betriebs- und/oder Wartungshandbuch, subsidiär etwaige sonstige Vorgaben des Herstellers.
11.2 Unterlässt er der AG, dem AN den für die Wartung maßgeblichen Zählerstand zu melden, trägt er Schäden oder sonstige Nachteile aus unterliegender Wartung selbst. Seine Entgeltzahlungspflicht bleibt unberührt.
11.3 Falls vereinbart, erfolgt Fernüberwachung des Zählerstands mittels VisionLink (Punkt 1.3). Die störungsfreie Funktion von VisionLink hängt von den Gegebenheiten am Einsatzort ab. Indem über den Einsatzort allein der AG entscheidet, trägt er das Risiko etwaiger Ausfälle bei der Datenübertragung.

12 Gewährleistung, Haftung

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Durchführung der jeweiligen Wartungsleistungen.
12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit des AN steht dem AG an Entschädigung der Höhe nach nur das zu, was der AN im Schadensfall im Rahmen der Betriebshaftpflicht- oder Montageversicherung von dem Versicherer erhält (Haftungsbegrenzung). Eine den AN treffende Haftung ist mit jener Nettoauftragssumme begrenzt, welche für die den Schaden auslösende Tätigkeit des AN vereinbart ist. Das alles gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung des Wartungsobjektes, ferner für Probeläufe, Probe- und Überstellungsfahrten.
12.3 Im Übrigen gilt, soweit zulässig, eine Haftungsbegrenzung dahin als vereinbart, dass für reine Vermögensschäden, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unterlebene Einsparungen, immaterielle Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter wechselseitig nicht gehaftet wird.
12.4 Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie der Geschädigte nicht binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend macht, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

13 Datenschutz, Telematikdaten

- 13.1 Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass die ihm und sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten vom AN insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung des Vertrages oder von Nebenabreden und dgl. notwendig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.
13.2 Durch Genehmigung dieser Allgemeinen Bedingungen bestätigt der AG, über die ihm datenschutzrechtlich gemäß Art. 12 ff DSGVO zustehenden Rechte informiert zu sein, und zwar das Auskunftsrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ferner das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht sowie das für den Fall unrechtmäßiger Datenverwendung zustehende Beschwerderecht.
13.3 Der AG willigt ein, dass der AN und verbundene Konzernunternehmen die wartungsobjektbezogenen Daten bzw. Telematikdaten nicht nur für Zwecke der Abwicklung des Vertrages, sondern darüber hinaus im Interesse einer Weiterentwicklung der Leistungen in anonymisierter Form speichern und statistisch auswerten oder sonst verarbeiten. Ausgeschlossen ist eine Weitergabe der Daten an Dritte.

14 Vertragsdauer

- 14.1 Der Vertrag wird befristet auf die vertraglich spezifizierte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt mangels anderer Vereinbarung 12 volle Kalendermonate ab Vertragsabschluss. Wird aber die vereinbarte oder herstellerseitig vorgegebene Gesamtzahl an zu wartenden Betriebsstunden vor Ablauf der Vertragsdauer erreicht bzw. überschritten, endet der Vertrag mit Erreichung der Stundenzahl.
14.2 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für den AN unzumutbar erscheinen lässt, kann er den Vertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung jederzeit auflösen, beispielsweise bei Zahlungsverzug des AG trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen oder jeder anderen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei unterliegender Mitwirkung und dgl.

15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 15.1 Der Vertrag zwischen AG und AN unterliegt materiellem österreichischem Recht.
15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung der vorliegenden Bedingungen begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließlich Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart.
15.3 Der AN ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche beim allgemeinen Gerichtsstand des AG geltend zu machen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.